



Gemeindeamt Namlos

Bezirk Reutte/ Tirol

6623 NAMLOS

Tel.: 05674 / 8418

Fax: 05674 / 8385

E-Mail: gemeinde@namlos.tirol.gv.at

Namlos, 20.01.2017

Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Namlos

Der Gemeinderat der Gemeinde Namlos hat mit Beschluss vom 20.01.2017, TOP 7.) auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Namlos hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.

(2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3

Grundgebühr

Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder mit weiterem Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen.
Sie beträgt jährlich:

- | | |
|---|-----------|
| a) für einen Haushalt | EUR 29,00 |
| b) für einen Einwohner/Hauptwohnsitz | EUR 12,80 |
| c) für einen Freizeitwohnsitz/Pauschale | EUR 14,50 |

§ 4 Weitere Gebühr

Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze

(1) Für die Ablieferung bzw. Entleerung:

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) pro Liter | EUR 0,10 |
| b) eines Bioabfallsackes (pro Sack) | EUR 1,00 |

(2) Für die Anlieferung bzw. Entsorgung:

- | | |
|---|----------|
| a) von Grünabfällen (Rasenabfälle) am Kompostplatz pro m ³ | EUR 0,00 |
| b) von Strauch- und Baumschnitt am Kompostplatz pro m ³ | EUR 0,00 |
| c) von Sperrmüll in der Wertstoffsammelstelle pro m ³ | EUR 0,00 |

§ 5 Vorschreibung, Änderungsstichtag

(1) Die Gebührevorschreibung für die Grundgebühr erfolgt jeweils zum 15.05. und 15.11., die Gebührevorschreibung für die weitere Gebühr jeweils zum 15.05. und 15.11. eines jeweiligen Jahres.

(2) Die weitere Gebühr für zusätzliche Müllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.

(3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam.

§ 6 Gebührensschuldner, Gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 8 Verfahrensbestimmungen

(entfällt)

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Gemeinde Namlos, am 20.01.2017

Der Bürgermeister:

Walter Zobl

angeschlagen am: 23.01.2017

abzunehmen am: 07.02.2017

abgenommen am: